Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2000/3/22 3Ob338/99y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.03.2000

**Norm**

EO §65 E
ZPO §514 B
ZPO §520 A

**Rechtssatz**

Ist bereits gegen die Erteilung des Zuschlags Rekurs erhoben worden, fehlt es an der Beschwer des Interessenten hinsichtlich seiner in der Versteigerungstagsatzung beschlußmäßig verkündeten Nichtzulassung zum Bieten. Wie immer nämlich über den Rekurs gegen die Erteilung des Zuschlags entschieden wird, in keinem Fall hat der nicht zugelassene Bieter ein rechtliches Interesse an der Bekämpfung der Nichtzulassung. Wird der Zuschlag aufgehoben, wird eine neue Versteigerungstagsatung anzuberaumen sein, für die die bekämpfbare Entscheidung, die nur die bereits durchgeführte Tagsatzung betraf, ohne Bedeutung ist; wird aber der Zuschlag bestätigt und damit gemäß § 78 EO in Verbindung mit § 528 Abs 2 Z 2 ZPO rechtskräftig, kann es dahingestellt bleiben, ob der Rechtsmittelwerber zu Unrecht nicht als Bieter zugelassen wurde. Einen Zuschlag an ihn könnte er in diesem Fall - jedenfalls aufgrund der bereits durchgeführten Versteigerung - nicht mehr erwirken.

**Entscheidungstexte**

- 3 Ob 338/99y
  Entscheidungstext OGH 22.03.2000 3 Ob 338/99y

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113512

**Dokumentnummer**

JJR_20000322_OGH0002_0030OB00338_99Y0000_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at